

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen
Versicherungen. 1914-1919**

1915

8 (1.8.1915)

Zeitschrift

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 8

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.
fürs Jahr.

August 1915

Der Insertionspreis für den Raum
einer Zeile von 3x75 mm beträgt
50 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

2. Jahrgang

Inhalt: 6. Mannheim. Heidelberg. Walldürn. Weinheim. Schwegingen. Karlsruhe. Spöck. Durlach. Lahr. Offenburg. Baden-Baden. Rehl. Freiburg. Lörrach. Kriegsverförgung und Beamenschaft. Rat und Tat in Kriegszeiten. Die Rechtslage der Kriegsverwollenen. „Kriegsteilnehmer“. Genossenschaftliche Kriegshinterbliebenenfürsorge. Fackmilch oder Unterschrift. Die Verwendung von Reichsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege betr. Familienunterstützung. Anrechnung der Kriegsdienstzeit. Steuerpflicht des Militäreinkommens. Begnadigung von Kriegsteilnehmern. Neue neuen Lehrbücher und Lehrmittel während der Kriegszeit. Staatliche Beihilfe zur Lehrlingsausbildung. Die Kriegsinvalidenfürsorge des Reiches. Hinterbliebenenversorgung. Versorgung der Feldgeschäfte während der Kriegszeit. Deutsche Einrichtungen im besetzten Rußland. Eine zeitgemäße Aufforderung. Die Goldablieferung an die Reichsbank. Ueberstunden betr. 7. Portonerhebung für Feldpostsendungen. Feuerversicherung. 9. Bächerichau.

6. Sonstiges.

Mannheim. Um künstlerische Dokumente der Zeit zu erhalten, hatte der Stadtrat an die hiesige Künstlerische Gesellschaft ein Ausschreiben „Mannheim im Kriege“ erlassen. Von 50 eingelieferten Zeichnungen wurden 20 angelaut, die der vom Altertumsverein begonnene Kriegsgebehtsammlung überwiesen werden. — Zur Förderung der Bautätigkeit nach dem Kriege beschloß der Stadtrat auf Antrag, die Gebühren für Baugesuche, die während des Krieges eingereicht werden, bis zum Beginn der Bauausführung, spätestens jedoch bis 6 Monate nach Friedensschluß zu stunden.

Heidelberg. Der Stadtrat hat zur Milderung der Lebensmittelteuerung die Anschaffung von Zucker, Eiern und Teigwaren beschlossen, die zu mäßigen Preisen an die Bevölkerung verkauft werden sollen. Ferner wird die Stadt einen städtischen Frühkartoffelverkauf einrichten und sie hat bereits Vorkehrungen getroffen zur Sicherstellung der Kartoffelversorgung der minder bemittelten Bevölkerung im kommenden Winter.

Walldürn. In Altheim haben die Kinder der fünf oberen Klassen unter Aufsicht des Lehrers im Walde Himbeeren gesammelt. In einigen Stunden brachten die Kinder etwa 140 Liter zusammen, die nach Karlsruhe an das Rote Kreuz und das alte Vinzentiushaus als Liebesgaben geschickt wurden.

Weinheim. Durch Vermittelung der Mannheimer Handelskammer gehen dem hiesigen Kommunalverbande 400 Zentner Zucker zu. Die Zuckerpriese sind infolge dessen hier im Sinken.

Swegingen. Die Stadtverwaltung hat den Verkauf von neuen Kartoffeln in die Hand genommen. Das Pfund wurde zu 9 Pfennig abgegeben.

Karlsruhe. Der geschäftsführende Ausschuß des Verbandes der mittleren Städte Badens hielt unlängst eine Ausschußsitzung ab, in der er sich hauptsächlich mit der Lebensmittelfrage befaßte. Zur Mehl- und Brotversorgung wurde ausgeführt, daß die bevorstehende Festsetzung der Tageskopfmengen von Einfluß darauf sein wird, ob die eine und andere Stadt ihr Brotkartensystem aufrechterhalten oder welches andere sie einführen wird. Kartensysteme, die lediglich mit Tages- oder Wochenportionen rechnen, haben sich gut bewährt, bis die Zusatzportion, die Landes- und Tagesbrotkarten eingeführt wurden, die auf bestimmte Gewichtsmengen lauten. Es wurde beschlossen, über die Frage, ob die Qualität des Brotes durch Zusatz von Kartoffelpräparaten leiden ein fachwissenschaftliches Gutachten zu erheben. Im übrigen soll den Städten geraten werden, mit Aenderung ihres Brotkartensystems zu warten, bis feststeht, welche Menge an Brot und Mehl gestattet werden wird. Eine Eingabe, die vom Bürgermeister Dr. Sugelmeier-Lörrach entworfen worden war und die verlangte, daß im Wochenmarktverkehr Höchstpreisfestsetzungen für den einzelnen Markttag ermöglicht werden sollen, wurde vom Ausschusse gutgeheißen. Den Städten wurde empfohlen, zum Bezuge von Lebensmitteln sich zu kleineren Gruppen zusammenzuschließen, denen dann der Verband der mittleren Städte Badens durch Vermittelung ihrer Bezüge an die Hand gehen könnte.

Aus Ettlingen kam die Anrogung, es möge den mittleren Städten die tunlichste Beseitigung der Fremdwörter aus ihrem schriftlichen Verkehr empfohlen werden. Der Ausschuß unterstützte diesen Antrag. Ferner unterstützte er durch eine Eingabe einen Wunsch, wonach Feldpostpakete bis zu einem Pfund gebührenfrei befördert werden sollen.

Wegen der erbetenen Staatsbeihilfe an Städte, die Fleischwaren unter dem Selbstkostenpreis an Minderbemittelte verkaufen, beschloß der Geschäftsführende Ausschuß des Verbandes das Großh. Ministerium um eine beschleunigte Entscheidung zu bitten, da die etwaige Beihilfe von Einfluß auf die Bemessung des Verkaufspreises sein wird.

Karlsruhe. Der Verband mittlerer badischer Staatsbeamten hat anschließend an eine Eingabe an das Gr. Staatsministerium eine weitere Eingabe an das Reichsamt des Innern gerichtet und darin gebeten, auch die badischen mittleren Beamten bei Besetzung von Beamtenstellen im Zivilverwaltungsdienst der besetzten Gebiete der Bedeutung ihres Bundesstaates entsprechende Berücksichtigung finden zu lassen. Die Eingabe ist durch den Umstand veranlaßt worden, daß aus anderen Bundesstaaten fortwährend Finanzbeamte eingezogen werden, während zurzeit kein badischer Finanzbeamter eingezogen ist. Neben mittleren Eisenbahn- und Postbeamten haben bisher nur ein mittlerer Justizbeamter und ein Finanzbeamter Verwendung gefunden, der jedoch wegen Krankheit wieder ausscheiden mußte.

Spöck. Auf eine 25jährige Tätigkeit kann Herr Bürgermeister *Hofheinz* in diesen Tagen zurückblicken. Am 5. Juli 1890 wurde er erstmals als Bürgermeister verpflichtet und steht seit dieser Zeit ununterbrochen auf diesem Posten. Diese für eine Landgemeinde lange Amtsdauer zeigt deutlich, wie sehr Herr Bürgermeister *Hofheinz* das Vertrauen seiner Mitbürger gewonnen hat und es heute noch besitzt. Unermüdllich, mit denselben geistigen und körperlichen Regsamkeit wie vor 25 Jahren, arbeitet er heute noch für das Wohl und die Entwicklung unserer Gemeinde. Und die gesunden wirtschaftlichen Verhältnisse, deren sich unsere Gemeinde erfreuen darf, zeigen, daß seine Arbeit immer eine zielbewußte und erfolgreiche war. Daß seine Kräfte auch außerhalb der Gemeinde geschätzt werden, beweisen seine Ernennungen zum Bezirksrat, zum Mitglied des Vorstandes der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und während des Krieges zum Vorstandsmitglied des Kommunalverbandes Karlsruhe-Land. Unter Berücksichtigung der besonderen Zeitverhältnisse hat er eine besondere Ehrung, wie sie vom Gemeinderat beabsichtigt war, dankend abgelehnt. Möge es Herrn Bürgermeister *Hofheinz* vergönnt sein, seine bewährte Kraft

in der bisherigen Weise noch lange dem Wohle der Gemeinde Spöck zu widmen.

Durlach. Die Kommission zur Beratung der Vorlage über die Teuerungszulagen der städtischen Angestellten und Arbeiter hat beschlossen, zu beantragen, daß während des Krieges erhalten: Alle städtischen Angestellten und Arbeiter, die verheiratet sind oder einen eigenen Hausstand haben und deren Einkommen 2000 M im Jahr nicht übersteigt, pro Arbeitstag eine Zulage von 20 Pfg. Ferner sollen erhalten: Solche, die Kinder haben: Für 1 Kind unter 15 Jahren 5 M im Monat, für 2 Kinder 8 M im Monat, für 3 Kinder 10 M, für 4 und mehr Kinder je 3 M im Monat.

Lahr. Die Stadtverwaltung hat bisher den Verkauf von Lebensmitteln im Werte von 325.600 Mark an die Bürgerschaft vermittelt. Unter diesen Waren befanden sich Rauchfleisch, Schmalz, Fleischkonserven, Maisgrieß, Butter, Eier, Zucker, Nudeln, Mehl und Kartoffeln. Ein Teil der Sachen wurde direkt, ein anderer durch Vermittelung des Kleinhandels abgegeben.

Offenburg. In der letzten Sitzung des Bürgerausschusses wurde die Frage der Versorgung der Stadt Offenburg mit billigen Nahrungsmitteln besprochen. Oberbürgermeister *Hermann* teilte die Maßnahmen der Stadtverwaltung auf diesem Gebiete mit. Danach wurde mit den Verkaufsgeschäften die Vereinbarung getroffen, daß sie den Zucker für 28 Pfg. zu liefern haben. Auf dem Milchmarke bestehe eine Knappheit. Die Stadt beziehe 600 Liter Schweizermilch, deren Preis bis zum Bahnhof Offenburg 23 Pfg. betrage und sich voraussichtlich noch erhöhen werde. Das Bezirksamt habe den Höchstpreis für einheimische Milch auf 25 Pfg. festgesetzt. Der Butterpreis sei im ganzen Lande durchschnittlich 1.70 bis 1.80 M. Auswärtige Angebote hätten bis auf 1.84 M gelaufen, aber ohne Frachtkosten. Kartoffeln habe die Stadt 12.000 Zentner zum Preise von 6.50 M durchschnittlich bestellt und sie für 5.20 M, für Unbemittelte 4 M abgegeben. Die Nachfrage nach weiteren Bestellungen sei gering gewesen. Eier kosteten jetzt 13 und 14 Pfg. das Stück auf dem Markte. Mit den hiesigen Händlern habe die Stadtverwaltung vereinbart, auf einen Eierbezug zu verzichten, wogegen die Händler den Preis um 1 Pfg. ermäßigt hätten. Auf Grund von Verhandlungen mit den Metzgern hätten diese die Fleischpreise nicht übermäßig erhöht. Ein städtischer Obstmarkt findet verfußweise Samstags statt, für die Errichtung eines Gemüsestandes sei kein Bedürfnis vorhanden.

Baden-Baden. Der Stadtrat hat beschlossen, den gering besoldeten Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt eine Kriegsteuerungszulage zu bewilligen in der Weise, daß den verheirateten,

nicht im Kriegsdienst stehenden Angestellten und Arbeitern mit einem Einkommen unter 1800 M vom 1. Juni ab bis zunächst 30. September eine persönliche Teuerungszulage von monatlich 5 M gewährt wird. Hierdurch darf der Einkommensbetrag von 1800 M nicht überschritten werden. Außerdem erhalten diese Beamten für ihre unter 15 Jahre alten Kinder in der gleichen Zeit eine Kinderzulage monatlich: für 1 Kind 3 M, für 2 Kinder 6 M, für 3 Kinder 8 M, für 4 und mehr Kinder 10 M. Ledige Beamte und Arbeiter sollen von der persönlichen Zulage im allgemeinen ausgeschlossen sein.

Rehl. Der Gemeinderat hat einer großen Anzahl Schulkinder Lernmittelfreiheit gewährt. Voraussetzungen bei der Gewährung sind: 1. daß der Vater Kriegsdienste leistet und Bedürftigkeit vorliegt. Sonst sind für die Zuwendungen von Lernmitteln folgende Gesichtspunkte maßgebend: das Einkommen der Eltern; die Zahl der noch nicht versorgten Kinder und besondere Verhältnisse in der Familie, wie Krankheit, Unglücksfälle und dergleichen. Im besonderen sollen die Gesuche um Gewährung der Lernmittelfreiheit nach folgenden Gesichtspunkten geprüft werden: wenn das Einkommen der Eltern unter 1000 M beträgt nur dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder, wenn das Einkommen unter 1200 M beträgt nur dann, wenn mindestens 2 Kinder vorhanden sind; wenn das Einkommen bis zu 1600 M beträgt, wenn mindestens 4 Kinder vorhanden sind; wenn das Einkommen bis mit 1800 M beträgt, wenn mindestens 6 Kinder vorhanden sind. Diese Einkommensgrenzen werden von Schuljahr zu Schuljahr mit Rücksicht auf die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse vom Gemeinderat festgesetzt.

Freiburg. Der Stadtrat hat dem Hausfrauenbund, der im Benehmen mit anderen gemeinnützigen Vereinen die Konservierung von Früchten und Gemüsen zur späteren Abgabe an die Bevölkerung vornehmen will, einen Zuschuß von 2000 M bewilligt und ein Zimmer im Adelhauser Schulhause zur Verfügung gestellt.

Pörrach. Hier verschied nach längerem Leiden Herr Ratschreiber Reinhard Engel, Ehrenvorsitzender des badischen Ratschreibervereins, dessen langjähriger erfolgreicher Vorstand er in schwierigen Zeiten war. Ueber 40 Jahre leistete Engel seiner Vaterstadt als Ratschreiber und Grund- und genos das vollste Vertrauen seiner Mitbürger, die hat in Anspruch nahmen, der auch jederzeit bereit Pfandbuchführer ganz hervorragende Dienste. Er gerne seinen auf tiefgründiges Wissen beruhenden Willigkeit erteilt wurde. Mit Engel scheidet eine markante Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben unserer Stadt.

Kriegsverförgung und Beamtenschaft.

Von Verwalter Müller-Wolfsch.

Zu der vorletzten Nummer dieser Zeitung ist eine Darstellung der Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen erschienen. Wenn auch diese Fürsorge, insbesondere gegenüber dem früheren Recht und gegenüber dem, was in anderen Staaten verwirklicht ist, als eine im Ganzen vorbildliche bezeichnet werden muß, so steht doch fest, daß die in Frage kommende Regelung in Einzelheiten mit mancherlei Unvollkommenheiten und Mängeln behaftet ist, die von den davon Betroffenen als Benachteiligung und Unrecht empfunden werden müssen. Man findet diese Unstimmigkeiten auch in anderen Militärgeetzen — es sei hier nur an die ungleich wirkenden Bestimmungen über die Kriegsbeholdung erinnert —, was eben daher rührt, daß das Bewußtsein, die Anwendung der Gesetze in weiter Ferne zu wissen, die Sorgfalt bei ihrer Bearbeitung nicht gerade geschärft haben mag und daß diesen Gesetzen zum Teil noch der Stempel einer Zeit aufgedrückt ist, in der die sozialen Anschauungen sowohl als die wirtschaftlichen Verhältnisse anders geartet waren als heute.

So soll in Beifolgendem von einer Bestimmung — oder besser gesagt Auslegung einer solchen — des Militärhinterbliebenengesetzes die Rede sein, die eine mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit nicht im Einklang stehende Benachteiligung der Hinterbliebenen der öffentlichen Beamten gegenüber den Hinterbliebenen der anderen Berufskände in sich schließt.

Nach § 20 des M.-H.-G. ist das Kriegswitwengeld verschieden geregelt je nachdem die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Steht die allgemeine Versorgung, unter der zunächst die im M.-H.-G. Abschnitt I geregelte Versorgung der Militärpersonen zu verstehen ist, zu, so beträgt das Kriegswitwengeld vom Feldwebel abwärts je 300 M weniger als wenn die allgemeine Versorgung nicht zusteht. Es beträgt alsdann beispielsweise für die Witwe eines Gemeinen 100 M statt 400 M, eines Unteroffiziers 200 M statt 500 M und eines Feldwebels 300 M statt 600 M. Nun werden kraft einer bestehenden Verordnung unter allgemeiner Versorgung nicht nur die Gebühren des M.-H.-G., sondern auch die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste erwachsenen Ansprüche auf Witwen- und Waisengeld verstanden, m. a. W., es werden die Pensionsrechte der öffentlichen Beamten der allgemeinen Versorgung der Militärpersonen gleichgestellt und damit den Pensionsanspruch besitzenden Hinterbliebenen gefallener Beamten nur die niederen Sätze der Kriegsverförgung gewährt.

Auf den ersten Blick und bei nur oberflächlicher Betrachtungsweise mag es ja so scheinen, als ob es ganz in Ordnung sich verhielte, zwei Versicherungen aus öffentlichen Mitteln nicht voll nebeneinander verlaufen zu lassen. Allein wer die Sache näher betrachtet, muß sich sofort darüber klar werden, daß die in Frage stehende Regelung, die ein Ausfluß von gleichbehandelnder Gerechtigkeit zu sein vorgibt, in Wirklichkeit zu Unbilligkeit und Ungleichheit wird. **Es wird bei dieser Regelung vollkommen übersehen, daß die Pensionen des öffentlichen Beamten kein Geschenk an ihn bedeutet, vielmehr wie der Gehalt ein Teil der Gegenleistung des Staates oder der Gemeinde an den Beamten für dessen Dienste bildet.** Die Pension ist, wie schon oft betont und maßgebenden Orts auch anerkannt worden ist, nichts anderes als **zurückbehaltener Gehalt.** Gewährt man der Beamtenwitwe, die Pension bezieht, nur das niedere Kriegswitwengeld, während beispielsweise die Arbeiterwitwe das höhere Kriegswitwengeld bezieht, so ist dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß der gefallene Beamte ein nicht unerhebliches Kapital für seine allgemeine und fachliche Ausbildung aufwenden und Jahre hindurch sich mit einer geringen, in keinem Verhältnis zu seiner Arbeitskraft stehenden Bezahlung begnügen mußte —, wofür die Gegenleistung eben vor allem in der späteren Pensionsversorgung zu erblicken ist —, während der Arbeiter schon bald nach der Schulentlassung seine Arbeitskraft voll verkaufen konnte. Was die Regelung für die Beamtenwitwe noch nachteiliger macht, ist der Umstand, daß der gefallene Ehemann fast durchweg sich noch in jüngeren Jahren befand und daß deshalb der Pensionsbezug ohnehin ein nur geringer ist. Offensichtlich ungerecht wirkt die bestehende Regelung, wenn der Beamte Pensionsbeiträge und Eintrittsgelder zu bezahlen hatte, insbesondere in einem Umfang, der annähernd allein schon hinreichte, um die spätere Pensionsversorgung sicher zu stellen. Ich denke hier hauptsächlich an die Kreise, welche der Fürsorgeklasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte zugehören. In solchen Fällen die höhere Kriegsversorgung zu verweigern, müßte eigentlich dazu führen, der Witwe irgend eines Gefallenen, der in der Lebensversicherung war, auch nur die niedere Versorgung zu gewähren, denn was hier die Lebensversicherungsprämien sind, sind dort die Pensionsbeiträge.

Zu besonderen Ungleichheiten führt der Umstand, daß der allgemeinen Versorgung des M.-D.-G. nur die Pension des öffentlichen Beamten gleichgestellt wird, nicht aber auch die Pension, die etwa der Witwe eines Privatangestellten oder eines Arbeiters gewährt wird.

Zahlreiche Privatbetriebe (Banken, Versicherungsunternehmen usw.) haben heute Pensionsgewährung an ihre Angestellten eingeführt, ebenso

gewähren größere Städte (beispielsweise die Stadt St.) ihren Arbeitern Altersversorgung und deren Hinterbliebenen Hinterbliebenenversorgung, auch wenn ein förmlicher Rechtsanspruch darauf nicht eingeräumt ist. In allen diesen Fällen wird trotz der Zivilversorgung die höhere Kriegsversorgung bewilligt. Die Benachteiligung des öffentlichen Beamten springt hier ganz besonders in die Augen. Ein Beispiel soll dies dartun. Ein Angestellter bei der Stadtverwaltung St., der 33 Jahre alt ist, 10 Pensionsjahre hat und ein Gehalt von 2200 M. jährlich bezieht, fällt. Seine Witwe erhält: Witwenpension von der Stadtverwaltung 440 M., hiezu, „weil ihr die allgemeine Versorgung zusteht“, das niedere Kriegswitwengeld mit 100 M., zusammen also 540 Mark. Ein Arbeiter bei derselben Stadtverwaltung ist im Lebensalter von 20 Jahren gemäß der Arbeitsordnung ständig geworden. Im Alter von 30 Jahren, also nach einer arbeitsfähigen Dienstzeit von ebenfalls 10 Jahren, fällt er. Seine Witwe erhält nun von der Stadtverwaltung 180 M., hiezu, „weil ihr die allgemeine Versorgung nicht zusteht“, das höhere Kriegswitwengeld mit 400 M., zusammen also 580 M. Daß eine solch unterschiedliche Behandlung vom Gesetzgeber nicht gewollt und beabsichtigt sein kann, liegt auf der Hand.

Wie soll es werden, wenn der Beamte, was vielfach der Fall sein wird, noch keine 10 Dienstjahre zurückgelegt hat und die Witwe keine Pension, wohl aber Gnadengehalt erhält? Da ein solcher im Gegenzug zur Pension nicht auf Rechtsanspruch beruht, muß die den Gnadengehalt beziehende Witwe die höhere Kriegsversorgung erhalten, wodurch sie besser gestellt wird als die Witwe mit noch geringem Pensionsanspruch. Weder Staat noch Gemeinde werden aber diese verchiedene Fürsorge billigen und so wird die Folge die sein, daß, um Gleichbehandlung zu schaffen, die **Gnadenverwilligung** ganz von selbst **eingeschränkt** werden wird.

Das vorstehend Gesagte gilt immer nur für die Beamten, deren militärischer Rang nicht über den Feldwebel hinausgeht. **Anders verhält sich die Sache für Beamte im militärischen Rang der Offiziere.** Nach dem M.-D.-G. beträgt das Kriegswitwengeld der Witwe eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants 1200 M., ob nun die allgemeine Versorgung zusteht oder nicht. Außerdem kann für den Fall, daß das Jahresgesamteinkommen beispielsweise einer Leutnantswitwe den Betrag von 2000 M. nicht erreicht, die Versorgung auf diesen Betrag erhöht werden.

Hier ist also der Gedanke, daß die Zivilpension mit der Kriegsversorgung nicht verquittet werden sollte, tatsächlich durchgeführt. Es ist dies wohl geschehen, um die gesellschaftliche Stellung des im Offiziersrang Stehenden entsprechend zu berücksichtigen.

gen. Nun wird es aber durch das Massenaufgebot des gegenwärtigen Krieges, die Heranziehung der Ersatzreserve und des Landsturms, bedingt, daß zahlreiche Zivilbeamte, auch solche mit Hochschulbildung, den Krieg mitmachen, ohne in den militärischen Rang eines Offiziers gelangen zu können. Diese Beamten sind gegenüber den im Offiziersrang stehenden doppelt schlimmer daran: einmal ist die Kriegsverföhrung ihrer Hinterbliebenen an sich schon so nieder, daß von einer entsprechenden Berücksichtigung der gesellschaftlichen Stellung keine Rede sein kann, dann aber kommt dazu, daß ihre Hinterbliebenen im Falle von Pensionsbezug nicht einmal die normale Kriegsverföhrung erhalten, sondern die niedere, während die Offiziers-Hinterbliebenen in allen Fällen die gleiche Kriegsverföhrung erhalten.

Wie verschieden die bestehenden Bestimmungen in der Praxis wirken, zeigen nachstehende Fälle, die sich in einer mir bekannten Familie ereignet haben. Die Familie hat drei Gefallene zu beklagen, die sämtlich verheiratet waren: einen Kaufmann, einen Bankbeamten und einen Lehrer. Die Witwe des Kaufmanns, der sich im Rang eines Leutnants befand — er war 2 Tage, bevor er fiel, befördert worden — erhält das Kriegswitwengeld der Offizierswitwe (1200 M.), das zudem vom Kriegsministerium auf Grund der im M.-H.-G. ausgesprochenen Ermächtigung auf 2000 M. erhöht wurde. Die Witwe des Bankbeamten, der im Rang eines Gemeinen stand, erhält das erhöhte Kriegswitwengeld mit 400 Mark und von der Bankanstalt eine jährliche Witwenpension von 700 M., zusammen 1100 M. Die Witwe des Lehrers, der ebenfalls im Rang eines Gemeinen stand, bezieht das niedere Kriegswitwengeld mit 100 M., hiezu eine Pension von 500 M., zusammen 600 M. Und diese Verschiedenheit der Verföhrung in ein und derselben Familie und bei Hinterbliebenen mit im allgemeinen gleichgearteten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Nichts kann die Unhaltbarkeit der bestehenden Bestimmungen anschaulicher dartun, als dieser Fall.

Es ist sehr die Frage, ob die von den zuständigen Stellen gelübte Praxis, die Pensionsrechte des Zivilbeamten der allgemeinen Verföhrung des M.-H.-G. gleichzustellen, überhaupt rechtsgiltig ist. Das M.-H.-G. selbst sagt von dieser Gleichstellung nichts. Diese ist erst nachträglich auf dem Verordnungswege verfügt worden. Von rechtskundiger Seite wird die Auffassung vertreten, daß das M.-H.-G. nach seinem ganzen Aufbau mit der allgemeinen Verföhrung lediglich die im Gesetz selbst geregelte Verföhrung der Militärpersonen im Auge habe und daß eine im Einzelfall gegen die bestehende Praxis bis ans Reichsgericht geführte Klage sicher von Erfolg sein müßte.

Mag dem sein wie ihm wolle, das eine steht fest, daß es Aufgabe der Beamtenorganisationen ist, im Interesse ihrer am Kriege beteiligten Mitglieder alles zu tun, um eine Aenderung der bestehenden Übung mit rückwirkender Kraft herbeizuföhren. Wie mir zuverlässig bekannt, hat das württemberg. Beamtengesetz die Frage erörtert und den Verband Deutscher Beamtenvereine dafür interessiert. Es wird m. G. überhaupt Aufgabe der Beamten-Verbände sein, mit Nachdruck bei den maßgebenden Stellen darauf hinzuwirken, daß eine Ungleichheit, die ein Unrecht bedeutet, beseitigt wird.

Gelegenheit zur Behandlung der Beamtenwünsche ist gegeben, da ja ohnehin die Aenderung des M.-H.-G. in sichere Aussicht zu nehmen ist. Einflußreiche wirtschaftliche Organisationen, wie der Hansabund und andere, erstreben eine Neuregelung der Kriegsverföhrung im Sinne einer Abstufung der Versorgungsbeiträge, die den wirtschaftlichen Verhältnissen gerechter wird als die bestehende. Diese wird lediglich durch den militärischen Rang des Kriegsteilnehmers bestimmt. Demgegenüber erscheint es gerechtfertigt, mehr den Gedanken der Entschädigung für den entstandenen wirtschaftlichen Schaden zum Zug zu bringen.

Not und Tat in Kriegsnot.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

An vielen Orten gibt es Auskunftsstellen für Kriegsbeschädigte. Alle, die irgend wie vom Kriege betroffen wurden, erhalten da Rat in ihren Angelegenheiten. Vielfach geht damit auch eine fühlbare Unterstützung Hand in Hand. Dadurch wird viel Kriegselend gemildert, viele Existenzen vor dem Ruin bewahrt und die Stimmung im Lande gehoben. Aber nicht alle wissen von diesen Einrichtungen oder sie getrauen sich nicht, sich da beraten oder unterstützen zu lassen. Eine solche Zurückhaltung mag unangebracht sein, man mag sich aber damit abfinden, daß es Leute gibt, die lieber die größte Not ertragen, als daß sie sich mit Sachkennern und fühlenden Volksgenossen besprechen und etwaige Hilfe annehmen.

Die so denkenden und fühlenden Volksgenossen sind aber durchweg zu wertvoll, als daß man sie ihrem Schicksal überlassen darf. Es müssen deshalb andere (Bekannte, Freunde und Verwandte) für sie eintreten, ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie müssen die ersten Fäden für die Besprechungen, Verhandlungen (schriftlich und mündlich) anknüpfen und darauf sehen, daß die Dinge richtig behandelt und durchgeführt werden.

Darüber zu reden und zu schreiben, scheint mir sehr nötig zu sein. Denn es sind viele Kräfte vorhanden, die Kriegsunheil abwenden und verringern können. Wenn heute der Ernährer plötzlich zu den

Fakten berufen wird, morgen die Kunde von dem Heldentode oder einer schweren Verwundung kommt, geraten auch sonst beherzte Leute in Wirris und Betrübniß. Sie denken in ihrer Bestürzung gar nicht daran, gerade das zu tun, was im ersten Augenblick das Wichtigste wäre. Wer auch immer in so schweren Zeiten sich in der Nähe der Betroffenen befindet, der hat die Pflicht, tröstend und beratend einzugreifen, auf die Menschen hinzuweisen, die möglicherweise helfen und aushelfen können, die den Verlust leichter ertragen helfen und seine Folgen auf das denkbar geringste Maß zu bewirken verstehen. Je mehr die Verluste anwachsen, umso mehr haben die Dabeingeblichenen die Pflicht, einander beizustehen, dafür zu sorgen, das Lebende im Auge zu behalten und nicht in Trauer und Leid aufzugehen. Jedermann, der die Fähigkeit, andere zu trösten und zu beleben, hat, der muß es tun, sobald er sich in einem solchen Falle befindet.

Enger als je müssen wir uns verbunden fühlen; denn in der Einigkeit und im Zusammenhalt liegt eine unbefiegbare Stärke. Niemand darf sie der Nation entziehen, jeder muß ihr seinen Tribut zollen, wenn das Ganze keinen Schaden erleiden soll. Je mehr wir uns dessen bewußt werden, um so eher und um so leichter werden wir den Krieg überstehen. Jetzt, wo so viel Leid über unsere Brüder u. Freunde kommt, bedürfen wir mehr als je Menschen, an die wir uns anlehnen und an denen wir uns aufrichten können. Ihr alle, so ergeht der Ruf, die ihr das Zeug dazu habt, oder zu haben glaubt, pflanzt Euch als sichtbares Wahrzeichen auf: hier wird Trost gespendet, hier wird der Blick aufwärts gerichtet, hier wird das Leben dem Tode entgegengesetzt. Wir brauchen Wegweiser und Streckenwächter die Menge in allen Volks- und Berufsschichten. Menschen, die wissen, was unserem Lande frommt, wessen der Einzelne bedarf, was ihn aufrichten und zu möglichst vollwertigem Handeln anspornen und ihn darin befestigen kann. Geschickte, taktvolle Volksgenossen, die Leid ermaßen und lindernden Balsam geben können. Wer die hehre Gabe der Einfühlung hat, wer mitleiden und nachfühlen kann und mit diesen Eigenschaften Selbstzucht und Energie zu verbinden weiß, der ist jetzt unser Mann. Bedingung ist nur, daß er unzufehen versteht, Negatives in Positives umzuwandeln kann.

Aber nicht nur Frauen und Männer von großem Wissen und Können sind uns vonnöten, sondern vor allem auch Charaktere: aufrechte, gerade Menschen, erprobt im Kampfe ums Dasein. Denn so manch einer weiß etwas und kann es wiedergeben, aber es fehlt ihm selber der innere Halt und die innere Festigkeit. Es fehlt ihm der Glanz der Augen, wenn er spricht, von ihm geht kein packendes Klüddum aus, er erwärmt nicht. Und Wärme suchen wir

gerade. Ja, Wärme, Wärme für besondere Kriegsnot. Allerdings das Bedürfnis nach Wärme muß man einmal verspürt haben. Gestalt muß es einem einmal den Rücken hinauf- und hinuntergelaufen sein, oder man muß einmal eine Gänsehaut bekommen haben, um die Bedeutung der Kriegswärme zu verstehen.

In der Nähe des Reichstagsgebäudes ist die Anstaltsstelle für Seeresangelegenheiten. Da fragte gestern ein Vater nach dem Schicksale seines Sohnes. Er glaubte, er sei verwundet in Feindeshände gefallen und wollte näheres darüber wissen. „Leider muß ich Ihnen das Unvermeidliche sagen, er ist, wie so viele seiner Brüder, den Heldentod (der Vater wurde bleich und drohte umzuknicken) fürs Vaterland gestorben.“ Jeder weiß, daß da draußen Tod und Verderben droht, und man glaubt, gefaßt darauf zu sein. Ja, man ist gefaßt, wenn die Söhne anderer fallen, finds aber die eigenen und man hört es, dann erschauert man im innersten Mark. Man friert. Und in diesem Zustand tut laues Tauwetter (aufwärmende Sonne), seine Schuldigkeit. Es gilt, den kritischen Punkt, die Krisis zu überstehen, Menschen zu haben, die den ersten Anprall auf sich lenken und das Eis zu lodern verstehen.

Allen aber, die pflichtbewußt anderen beistehen möchten, sei der Rat gegeben, sich in Not- und Zweifelsfällen an ihr Fachblatt zu wenden. Im Briefkasten können Hinweise gegeben werden, die den rechten Weg zum Ziele zeigen. Da sich viele Fälle ähneln, ist die Antwort an den einen gleichzeitig auch ein Rat an viele andere, denen es gar nicht in den Sinn gekommen wäre, in ihren Nöten Hilfe zu erbitten. Durch einen solchen Meinungsaustrausch denkt mancher über diese Frage nach, der ohne diese Anregung nicht dazu gekommen wäre. Dadurch kommt mancher Gedanke ans Tageslicht, manche Hilfe wird erfunden: zum Wohle unseres Vaterlandes.

Allerdings eine Bedingung ist an den Erfolg geknüpft: Die Frauen oder Sachverwalter der zum Seeresdienst eingezogenen Männer müssen das Fachblatt lesen und für seine Verbreitung sorgen. Damit macht man es leistungsfähig und dieses kommt ja seinen Lesern ganz besonders zugute.

Anspornend muß es wirken, daß die Betätigung auf dem angedeuteten Gebiet, dem Urheber oft wieder zugute kommt. Denn dies alles dient der Festigung der heimischen Wirtschaft, vom Durchhalten zieht jeder Nutzen, sobald einmal die Friedensglocken läuten.

F. M. B.

Die Rechtslage der Kriegsverwundeten.

Das Wörtchen „vermisst“ in unseren Verlustlisten berührt heute, wie der Reichs- und Staatsbürger Zeitung geschrieben wird, einen großen Teil

unserer Volksgenossen, die über das Schicksal ihrer Angehörigen draußen im Felde dadurch in Unge-
wissenheit versetzt werden. Man darf hoffen, daß der
größte Teil dieser Vermißten in Gefangenschaft ge-
raten ist und nach dem Abschluß des Friedens wie-
der in die Heimat zurückkehren wird. Die Härte
des Krieges will es aber auch, daß ein anderer Teil
als verschollen gelten muß. Irgendwo auf weiter
Kriegsflur mag sie der Heldentod ereilt haben, ohne
daß sie von den Angehörigen ihrer Truppe aufge-
funden worden sind. Auch für diese, die weder le-
bend noch verwundet zurückgekehrt sind und sich bei
der Truppe gemeldet haben, kann die Verlustliste
nur die Bezeichnung „vermißt“ anwenden, da über
ihr Verbleiben nichts bekannt ist. Oft finden sie sich
noch nach Tagen ein, in denen sie allein und abge-
sprengt gegen die Feinde gekämpft haben, bis ihnen
die Rückkehr zu ihrer Truppe möglich wurde.
Dann bringt die Verlustliste getreulich die Mittei-
lung über die erfreuliche Wendung des Schicksals
dieser Mannschaften. Bleibt aber ein Vermißter
auch nach dem Kriege verschollen, so fragt es sich,
welche Folgen diese Tatsache hat.

Wer gilt als verschollen, und wie lange Zeit
muß verstreichen, bis der Verschollene als tot erklärt
wird. Im gewöhnlichen Leben sind zehn Jahre
völliger Abwesenheit und völligen Mangels aller
schriftlichen Mitteilungen des Abweicenden notwen-
dig für die Todeserklärung. Anders verhält es sich
mit der Kriegsverschollenheit, denn in diesem Falle
bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß nach dem
Friedensschluß oder nach Beendigung des Krieges
ohne Friedensschluß drei volle Jahre ver-
streichen müssen, bis der Verschollene zurückkehrt.
Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Angehörigen
der bewaffneten Macht, also nicht nur auf Solda-
ten, sondern auch auf Angehörige der Feldpost, auf
Ärzte, Feldgeistliche usw. — Als Krieg im Sinne
des Gesetzes gilt jeder tatsächliche Kriegszustand,
selbst wenn eine Kriegserklärung nicht erfolgt ist,
wie z. B. in den Expeditionen gegen die Bewohner
der Kolonien. Wie die „Zeitschrift für Polizei- und
Verwaltungsbeamte“ dazu schreibt, kann für größere
Kriege durch Sondergesetz die Frist noch mehr ver-
längert werden. Eine bedeutsame Ergänzung dazu
findet das eben Gesagte für die Angehörigen der
Seemacht. Wer sich nämlich auf einem Kriegsschiffe
befunden hat und seitdem verschollen ist, kann ein
Jahr nach dem Untergang für tot erklärt
werden. (Gilt auch für Friedenszeiten und für alle
bei einer Seefahrt untergegangenen Fahrzeuge.)
Ist der Untergang nicht nachweisbar, das Kriegs-
schiff aber verschollen, so wird dessen Untergang
vermutet, wenn es an dem Orte seiner Bestimmung
nicht eingetroffen, auch nicht zurückgekehrt ist, und
wenn innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist keine

Nachricht von ihm vorliegt. Die Frist beträgt bei
Fahrten innerhalb der Ostsee ein Jahr, bei Fahrten
innerhalb anderer europäischer Meere sowie sämtli-
cher Teile des Mitteländischen, Schwarzen und
Asowschen Meeres zwei, in allen übrigen Fällen drei
Jahre.

Die Todeserklärung erfolgt in einem Aufge-
botsverfahren. Zuständig ist das Amtsgericht, in
dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inlän-
dischen Wohnsitz hatte. Das Urteil wird nur auf
Antrag erlassen. Antragsberechtigt ist jeder In-
teressent, z. B. der Erbe oder ein Gläubiger des
Verschollenen, außerdem sein gesetzlicher Vertreter
mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts, also
namentlich sein Abwesenheitspfleger. An die Todes-
erklärung knüpfen sich wichtige vermögens- und fa-
milienrechtliche Folgen. Der Erbe ist zur Verfö-
gung über den Nachlaß befugt. Wer mit ihm über
Erbischaften verhandelt, ist selbst dann geschützt,
wenn der für tot Erklärte noch lebt, es sei denn,
daß er die Unrichtigkeit der Todeserklärung kannte.
— Wie ist es aber, wenn der Verschollene trotzdem
zurückkehrt? Kehrt der Verschollene zurück oder wi-
derlegt er in anderer Weise die Todesvermutung,
so kann er sein gesamtes Vermögen nach den Vor-
schriften über den Erbschaftsanspruch zurückfordern.
Diese Klage verjährt in 30 Jahren, jedoch wird, so-
lange der für tot Erklärte noch lebt, die Verjährung
seines Anspruches nicht vor dem Ablauf eines Jah-
res nach dem Zeitpunkt vollendet, in welchem er
von der Todeserklärung Kenntnis erlangt. Die
bisherige Ehe des Verschollenen bleibt zunächst zwar
bestehen, verheiratet sich aber der zurückgebliebene
Ehegatte, so wird die erste Ehe aufgelöst. In die-
sem Falle hat jeder Ehegatte der neuen Ehe das
Recht, diese binnen 6 Monaten seit Kenntnis von
dem Leben des für tot Erklärten anzufechten, sofern
er nicht gewußt hat, daß der Verschollene noch am
Leben ist.

„Kriegsteilnehmer.“

(Zur Praxis der Kriegsnotgesetze.)

Ein rechtliche Betrachtung.

Dr. Hans Lieske, Leipzig.

Kriegsteilnehmern erblihen im Rechtsleben
von Kriegsnotgesetzen geschenkte Vergünstigungen.
Wir wissen, daß schon seit Anfang August 1914 in
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jegliches Verfahren
gegen sie unterbrochen werden muß. Wenn nun
auch solches Vorrecht durch trübe Erfahrungen nach
viermonatlicher Geltung beschränkt wurde, so bil-
det es doch immer noch die Regel. Beispielsweise
ist also auch gegenwärtig ein Hauswirt machtlos,
weil eine Kriegergattin bis nach Kriegsende woh-
nen bleibt, weil ihr im Felde stehender Gemahl die

Dauer seines Fernbleibens lang, den Räumungsprozeß nicht weiter mitführt.

Leider aber hat die Fassung des Gesetzes den Personentkreis nicht klar genug bezeichnet, der sich jener weitgehenden Rechtswohlthaten erfreuen darf. Infolgedessen herrscht unter den Gerichten Meinungszwiespalt, und es entscheiden trotz gänzlicher Gleichartigkeit der Fälle die Richter durchaus entgegengesetzt.

Wen bevorzugt eigentlich das Gesetz? Zunächst die Angehörigen mobiler oder gegen den Feind verwendeter Teile der Land- oder Seemacht. Der Begriff des mobilen Truppenteils aber ist, der den Meinungskampf entfacht. Denn der Wortlaut des Gesetzes beschirmt allerdings nicht den Angehörigen der bewaffneten Macht, sondern den eines mobilen Truppenteils. Nun gelte als Beispiel folgender Fall der Praxis: Beklagt ist ein im Ersatzbataillon des Landwehr-Infanterie-Regiments 78 in Celle Eingestellter. Muß das Verfahren gegen ihn ausgesetzt werden? „Rein“, antwortet man hier, „Ja“, antwortete das entscheidende Oberlandesgericht. Die Gegner der Aussetzung erklären, ein Regiment sei zeit seiner Ausbildung noch immobil. Der „Eingezogene“ als solcher gehöre deshalb noch nicht einem mobilen Heeresteile an. Maßgebend sei der Mobilmachungsplan, aus dem allein zu entnehmen sei, welche Formationen im einzelnen Falle mobile und welche immobile seien. Deshalb seien auch alle infolge des Mobilmachungsgebots zum Heeresdienst Einberufenen oder freiwillig Eingetretenen nicht bereits Angehörige mobiler Truppen, sondern vorerst lediglich Personen des aktiven Soldatenstandes. Wer einem Ersatzregiment angehöre, das noch ausgebildet wird, aber zu späterem Dienst im Felde bestimmt ist, gehöre mithin keinem mobilen Heeresteile an; ein noch in der Ausbildung begriffenes Ersatzbataillon erhalte erst durch Entsendung oder durch Verwendung im Felde mobilen Charakter. Nach militärischer Auffassung ist, meinen die Richter des braunschweigischen Oberlandesgerichts, das richtig. Aber die Sprache des Reichsgesetzes kennt keinen immobilen Truppenteil. Jeder Truppenteil, der von der Mobilmachung betroffen wird, muß daher auch im Sinne des Gesetzes als „mobil“ angesehen werden. Die entgegengesetzte Ansicht würde dem Zwecke des Gesetzes zu wenig gerecht, das die für die unberechenbare Dauer eines Krieges eingezogenen, in ihrem Erwerbtleben und an der Wahrnehmung ihrer Rechte stark behinderten Personen nach Möglichkeit schützen will.

Eine beträchtliche Anhängerzahl hat dieser Gerichtspruch mit seinem notgedrungen auf Aussetzung des Verfahrens lautenden Entscheid freilich nicht gefunden.

So wurde das Aussetzungsgeßuch eines Beklagten abschlägig beschieden, der nach Bescheinigung der Militärbehörde als Unteroffizier zu einem Rekrutendepot eingezogen war, weil er während seines Dienstes dort noch keinem mobilen Teil der Landmacht zugewiesen sei. Ebensovweitig wurde ein Landsturm-Infanterie-Bataillon, das im Inlande Garnisondienst tut, als mobile Truppe bezeichnet.

Indes gehören nach Gerichtspruch zu den „gegen den Feind verwendeten Teilen der Landmacht“ auch die mit dem Küstenschutz betrauten immobilen Landsturm-Bataillone. Ebenso zieht man auch die zur Bewachung eines Gefangenenlagers verwendeten Truppen in den Kreis der Schutzberechtigten. Haben doch die Gefangenen nicht aufgehört, Teile, wenngleich zur Zeit unschädlich gemachte Teile der feindlichen Heeresmacht zu sein. Unschädlich und der Streitmacht des Feindes entzogen bleiben sie eben nur, solange ihre Gefangenschaft aufrecht erhalten wird. Die Aufrechterhaltung der Kriegsgefangenschaft durch militärische Bewachung ist demnach eine gegen den Feind gerichtete Handlung und der zu solcher Bewachung verwendete Truppenteil wird gegen den Feind verwendet.

Freilich kommt das Oberlandesgericht Hamburg mit solcher Begründung schließlich doch zu der von ihm ursprünglich bekämpften Ansicht, daß Garnisondienst im Inlande an sich nicht zur Aussetzung des Prozeßverfahrens berechtige. Denn ein Hauptbetätigungsfeld der Garnisondienstarbeit ruht doch wohl mit im Bewachen von Brücken, Bahnhöfen, Eisenbahnen, Werkstätten und dergleichen. Der damit vorgesehene Schutz aber bezweckt doch ebenfalls Abwendung feindlicher Angriffe.

Schließlich sei noch eine recht anfechtbare Entscheidung nachgetragen, die die Rechtswohlthat der Prozeßaussetzung bedingungslos auch den in die Heimat beurlaubten Kriegern beschert. Der Beklagte war hier als Landsturmmann zu einem in Belgien kämpfenden Landwehr-Infanterie-Regiment versetzt, seit sieben Wochen aber nach dem Sitze seiner Handelsniederlassung im Herzogtum Braunschweig beurlaubt. Auch sein Antrag auf Prozeßaussetzung fand williges Gehör der Richter, weil die Zugehörigkeit des Beklagten zu einem mobilen Teil der Landmacht nicht dadurch beseitigt werde, daß er im Inlande seine bürgerliche Beschäftigung wieder aufgenommen habe.

Genossenschaftliche Kriegshinterbliebenenfürsorge.

Starkruhe. Am Freitag, den 4. Juni fand hier im Konfordinaal der Brauerei Moninger die Gründung einer Genossenschaft statt, deren Zwecke und Ziele auch über die Grenzen unserer Residenz hinaus von Interesse und Bedeutung sein dürften. Die Anregung dazu ging aus von dem Geschäfts-

fürher des badischen Landeswohnungsvereins Dr. H. Kampffmeyer, dessen leitender Gedanke dabei der war, daß die Unterstützung, die das Reich nach dem Krieg den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger zu gewähren imstande sein wird, schwerlich hoch genug bemessen werden könne, um zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einer Familie auszureichen, daß also eine große Zahl von Frauen, und zwar nicht nur der untersten Bevölkerungsschichten, auf einen ihre Rente ergänzenden Verdienst angewiesen sein werden. Diesen Frauen nun die Möglichkeit einer Kinderrippe, eines Jugendheimes, einer Gemeinschaftsküche im Zusammenarbeiten mit den hier bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen zu erleichtern, das war die Aufgabe, deren Lösung im Interesse unserer völkischen Zukunft angestrebt werden sollte.

Nachdem sich in mehreren Vorbesprechungen bei allen für die Mitarbeit in Betracht kommenden Kreisen (Ministerium des Innern, Rotes Kreuz, Frauenvereine) eine erfreulich einmütige Reizung ergeben hatte, zur Erreichung dieses Zieles mitzuwirken, wurde von dem vorbereitenden Ausschuss beschlossen, eine Genossenschaft unter dem Namen „Familienhilfe“ zu gründen. In einem kleinen geladenen Kreise wurde am Freitag abend dieser Beschluß zur Ausführung gebracht. Als Vertreter des Ministeriums des Innern war Se. Exz. der Minister von Bodman und Amtmann Fecht erschienen. Im Anschluß an den einleitenden Vortrag des Versammlungsleiters Dr. H. Kampffmeyer, gab der Minister dem warmen Interesse Ausdruck, das er den Zielen der zu gründenden Genossenschaft entgegenbringt. Nach einer kurzen anregenden Aussprache wurde sodann die Genossenschaft gegründet und die Satzung durchberaten und einstimmig angenommen. Die Ziele der Genossenschaft sind im § 2 wie folgt umschrieben:

„Die Genossenschaft bezweckt unter Ausschluß jeder Gewinnabsicht die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage ihrer minderbemittelten Mitglieder, hauptsächlich der Familien der gefallenen Krieger und Kriegsbeschädigten und will das erreichen:

a) durch die Verwertung der Arbeitskraft ihrer beruflich tätigen Mitglieder in besonderen Werkstätten oder im eigenen Heim gegen angemessene Vergütung, insonderheit durch die Verbesserung der Qualität und den planmäßigen Vertrieb ihrer Arbeitserzeugnisse sowie durch die gemeinsame Beschaffung der hierfür nötigen Betriebsmittel;

b) durch Hebung der Konsumkraft ihrer Mitglieder vermittelt genossenschaftlicher Befriedigung der gemeinsamen Lebensbedürfnisse, insonderheit durch die gemeinsame Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und durch Beschaf-

fung von guten und preiswerten Wohnungen im Zusammenarbeiten mit bestehenden gemeinnützigen Bauvereinigungen;

c) durch Einrichtungen und Veranstaltungen, die der Wohlfahrt der Mitglieder und ihrer Familien dienen, insonderheit die Haushaltsführung und Kindererziehung erleichtern oder verbessern.“

Der Beitritt zu der Genossenschaft ist durch äußerst entgegenkommende Bedingungen jedem, auch dem Unbemitteltesten, ermöglicht (der Anteil in der Höhe von 30 Mark kann durch wöchentliche Teilzahlungen von mindestens 25 Pfennig einbezahlt werden). Es wird geplant, nach sorgfältigen Vorbereitungen die Arbeit, den Arbeitsbetrieb zunächst im Kleinen zu beginnen und dann mit großer Vorsicht allmählich auszubauen. Jede gewünschte Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des badischen Landeswohnungsvereins (Ministerium des Innern, Karlsruhe).

Falschmilde oder Unterschrift.

Die Unterschrift hat im Rechtsleben die verschiedenste und mannigfaltigste Bedeutung und ist durch schwere Strafen der Fälschung geschützt. Die Verwendung des Falschmildes zur Unterzeichnung von Urkunden ist nicht schlechthin gleichwertig der handschriftlichen Unterfertigung. Die Unterschrift ist unter allen Umständen wesentlich und — wo sie etwa an sich nicht von großer Bedeutung ist — kann sie durch die Begleitumstände ungeahnte Tragweite erlangen. Meistens ist ihre Anwendung schon durch das Gesetz vorgeschrieben. Im Zivilprozeßrecht wird als feststehende Regel angenommen, daß das, was über der Unterschrift steht, von dem Unterzeichneten herrührt. Wer z. B. einen Beweis durch eine Privaturkunde führen will, muß — wenn die Echtheit der Urkunde bestritten wird — ihre Beweisraft durch den Beweis der Echtheit der Namensunterschrift dartun. Dann hat das über ihr Stehende die Vermutung der Echtheit für sich, und dem Gegner liegt die Beweispflicht dafür ob, daß der Inhalt der Urkunde verfälscht ist.

Manchmal ist es auch erforderlich, daß die Unterschrift von einer bestimmte Funktionen ausübenden Persönlichkeit herrühre. So hängt z. B. die Gültigkeit vieler Rechtsmittel — Einlegung bezw. deren Begründung — davon ab, daß ein Rechtsanwalt das Schriftstück unterzeichnet.

Indessen erscheint es als ratsam, daß auch da, wo die Unterschrift nicht unbedingt vorgeschrieben ist, die betreffende Person zeichnet, weil dadurch die Herkunft des in Rede stehenden Schriftstücks am leichtesten und klarsten dargetan wird. Häufig kommt es beispielsweise vor, daß in Fällen, wo die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt (Beleidigungen, einfachere Körperverletzungen, Hausfried-

denbruch usw.), Strafanträge ohne jede Unterschrift bei Gericht eingehen; es fällt dann — wenn aus dem Antrag ersehen werden kann, wer ihn gestellt hat — eine Anfrage an den Antragsteller dahin nötig, ob er einen förmlichen Antrag stellen wollte.

Die allergrößte Bedeutung besitzt die Unterschrift im Wechselrecht. Das hängt mit der formellen Strenge des Wechselrechts zusammen und ist im einzelnen genau geregelt, so daß kaum Zweifel entstehen können. Im Gebiet des übrigen Privatrechts sind Zweifel eher möglich. Hier wird der einzelne Streitfall nach den gegebenen Umständen entschieden, und da kann eine Unterschrift sehr wohl eine besondere Bedeutung erlangen, an die der Unterzeichnete vielleicht nicht gedacht hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in den §§ 126, 127, daß — wenn durch Gesetz oder Rechtsgeschäft schriftliche Form vorgeschrieben ist — die Urkunde vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittelst gerichtlich oder notariell beglaubigter Handzeichen unterzeichnet werden muß. Bei einem Vertrag muß die Unterzeichnung auf derselben Urkunde geschehen. Werden über den Vertrag mehrere gleichlautende Urkunden gefertigt, so genügt es, wenn jede Partei die der andern Partei zu behandelnde Urkunde unterzeichnet.

Wenn es nun hiernach auch scheinen mag, daß die Unterschrift lediglich für die Vertragsschließenden von Bedeutung sein könnte, so ist dem doch nicht immer so, wie folgender Fall über die rechtliche Bedeutung eines Pachtvertrags dartut. Nach dem Gesamtinhalt der Vertragsurkunde konnte unzweifelhaft nur der Ehemann als Vertragsschließender Teil gelten, die Ehefrau hatte aber den Vertrag mit unterschrieben u. wurde deshalb verklagt; ihre Einwendung, daß nach dem Gesamtinhalt ihre Unterschrift bedeutungslos sei, blieb erfolglos, da nach Ansicht des Gerichts die persönliche Verpflichtung der mitverklagten Ehefrau, u. zwar als Gesamtschuldnerin, sich aus ihrer Mitunterschrift des Pachtvertrags ergebe. Wenn auch die Ehefrau durch ihre Unterschrift nicht Mitpächterin geworden, denn im Eingang des Vertrags sei sie allerdings nicht als Vertragsschließender Partner mitaufgeführt, so sei eben doch in der Unterschrift die selbständige Willenserklärung der Beklagten zu erblicken, die aus dem von ihrem Ehemann eingegangenen Vertragsverhältnis entstehenden Verpflichtungen im vollen Umfange mitzutragen. Für diese Beurteilung spreche die Natur der Sache, insbesondere das eheliche Verhältnis und die in demselben wurzelnde Anteilnahme an dem Erwerbsgeschäft ihres Mannes, sowie das Interesse des Verpächters an einer durch Interventionen der Ehe-

frau nicht gefährdeten Sicherung seiner Gläubigerstellung.

Also Vorsicht! Die Ehefrau hat sich vielleicht bei der Unterzeichnung gar nichts gedacht, jedenfalls diese Bedeutung ihrer Unterschrift sich nicht vorgestellt.

Bekannt ist, daß es auch sonst im Privatrechte sehr formelle Vorschriften in Bezug auf die Unterschrift gibt; es sei nur an das „eigenhändige Testament“ erinnert, dessen rechtliche Gültigkeit u. a. davon abhängt, daß es vom Erblasser selbst unterschrieben ist. Ph. Häfner.

Die Verwendung von Reichsmitteln für Kriegswohlfahrtspflege betr.

Durch einen Nachtrag zum Reichsetat waren aus Reichsmitteln 200 Millionen zu Beihilfen für die Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrage entfielen 110 Millionen Mark auf preussische Gemeinden, denen damit etwa ein Drittel ihrer Aufwendungen erstattet werden könnte. Die preussische Regierung erachtete jedoch diese Beihilfen nicht als ausreichend und stellte weitere 10 Millionen für den gleichen Zweck zur Verfügung. Diese Summe wird in Form von Zuschlägen zu den Reichsbeihilfen verteilt, so daß im Durchschnitt zwei Drittel der Kosten der Wohlfahrtspflege den Gemeinden erstattet werden können. Maßgebend für die Zuteilung dieser Beihilfen sind einmal die Leistungsfähigkeit und außerdem die tatsächlichen Leistungen. Es ist nun angeregt worden, leistungsfähige Gemeinden, in erster Linie die Großstädte, von diesen Beihilfen auszuschließen.

Eine solche Maßregel stände aber nicht im Einklang mit den für die Verteilung der Beihilfen geltenden Grundsätzen, denn einmal treten auch an die Großstädte gegenwärtig ganz außergewöhnliche Ansprüche heran, die mit den beschränkten Einnahmen nicht in Einklang zu bringen sind und außerdem haben gerade die großen Städte, wie auch von maßgebender Stelle anerkannt ist, auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege hervorragende Leistungen aufzubringen.

Für Baden sind die Erlasse Gr. Ministeriums des Innern vom 23. 2. 15 (Bekanntmachung vom 31. 2. 15 im Staatsanzeiger Nr. 5 vom 6. Februar 1915), vom 16. 3. 15 Nr. 12017 und vom 21. 5. 15 Nr. 21492 für die Gemeinden und Städte, die um Zuweisung eines Beitrags nachsuchen wollen, maßgebend. Hiernach sind die Gesuche allmonatlich spätestens bis 6. beim Bezirksamt zur Weiterleitung an Gr. Ministerium des Innern einzureichen. Gemeinden und Städte, die auf diesen Termin die Vorlage nicht bewirken, können auf Berücksichtigung für Aufwendungen des abgelaufenen Monats nicht rech-

nen. Inbetracht kommen namentlich Zuschüsse zur Familienunterstützung, Aufwendungen für Erwerbslosenfürsorge und sonstige Ausgaben für Kriegswohlfahrtspflege. Vor April 1915 wurden nur bedürftige Gemeinden berücksichtigt, seit dieser Zeit können aber auch an sich leistungsfähige Gemeinden mit Zuwendungen bedacht werden, sofern sie einen besonders erheblichen Aufwand für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege aufzuweisen haben. (In letzterem Falle sollte also keine Gemeinde die rechtzeitige Vorlage des Antrags versäumen.)

Familienunterstützung.

In Zukunft sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen, a) die als ihre einzigen Ernährer auf Reklamation zurückgestellt gewesen, später aber zum Heeresdienst eingezogen sind, b) die fernerhin als einzige Ernährer erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern infolge Reklamation zurückgestellt, später aber zum Heeresdienst eingezogen werden, c) die als einzige Ernährer reklamiert worden sind und die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich unterstützt haben, aber lediglich mit Rücksicht auf den Mannschaftsbedarf trotz der Reklamation eingestellt worden sind usw.

Auch die unehelichen, erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen Väter geborenen Kinder rechnen zu den unterstützungsberechtigten Personen usw.

Uneheliche Kinder, die eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsbe-rechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind. In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreichisch-ungarische Staatsangehörige und in das österreichisch-ungarische Heer eingetreten sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

Die Bestimmungen, wonach die Familienunterstützungen bis zum Zeitpunkte des Empfanges der ersten Kriegshinterbliebenen- oder Invalidenrente ohne Anrechnung auf diese weiter zu zahlen sind, werden dahin abgeändert, daß die Mindestsätze der Familienunterstützungen auf die Hinterbliebenen- oder Invalidenbezüge anzurechnen sind, soweit sie für einen zwei Monate überschreitenden Zeitraum ausgezahlt worden sind. Den Lieferungsverbänden steht es frei, die über die Mindestsätze hinaus gewährten Zuschußunterstützungen ohne zeitliche Beschränkung auf die Renten zur Anrechnung zu bringen und diesbezüglich mit den die Militärrenten fest-

setzenden Militärbehörden in Verbindung zu treten usw.

Anrechnung der Kriegsdienstzeit.

Die Tatsache, daß der Krieg aus dem Jahre 1914 in das Jahr 1915 hinüberreicht, ist, wie von militärischer Seite geschrieben wird, für die Anrechnung der Kriegsdienstzeit voraussichtlich von großer Bedeutung. Die sogenannte „doppelte Anrechnung“ der Kriegsdienstzeit wird nämlich meistens irrtümlich dahin ausgelegt, daß diejenige Zeit, die der betreffende Beamte im Kriege verbracht hat, in doppeltem Umfange zur Anrechnung gelangt. Tatsächlich liegen die Verhältnisse aber viel vor-teilhafter. Für die Teilnehmer des Krieges 1870/71 wurde festgesetzt, daß alle, die in jedem der beiden Jahre 1870 und 1871 nur an einer Schlacht oder an einer Belagerung teilgenommen haben, je ein Kriegsjahr in Anrechnung gebracht wird. Hat also jemand z. B. erst vom Monat Dezember 1870 an am Kriege teilgenommen, so wird ihm das Jahr voll angerechnet. — Das gleiche gilt für das Jahr 1871. Es kann also unter Umständen eine Kriegsteilnahme von einigen Wochen, die auf Ende 1870 und Anfang 1871 fielen, eine Anrechnung von zwei Dienstjahren zur Folge haben. Außer den Kriegsteilnehmern, die bei Schlachten oder Belagerungen dabei gewesen sind, werden auch den Beamten, die in dienstlicher Eigenschaft mindestens zwei Monate in jedem Jahre 1870 und 1871 in Frankreich zugebracht haben, für je zwei Monate je 1 Jahr in Anrechnung gebracht. Hier beträgt also die Anrechnung der Dienstzeit das Sechsfache des tatsächlichen Dienstes. In den Fällen der Kriegsteilnehmer ist sie noch erheblich größer. Hat dagegen ein Kriegsteilnehmer nur in einem Jahr 1870 oder 1871 an einer Schlacht oder Belagerung teilgenommen, so wird ihm dafür nur 1 Jahr angerechnet. Aber auch in diesem Falle ist die Anrechnung nicht doppelt, sondern unter Umständen ein Vielfaches der tatsächlichen Dienstzeit.

Der jetzige Weltkrieg hat insofern mit dem Kriege 1870 für die Anrechnung der Dienstzeit Ähnlichkeit, als er auch in ein zweites Jahr hinüberreicht. Es ist darum mit Sicherheit anzunehmen, daß die Bestimmungen über Anrechnung der Kriegsdienstzeit ähnlich gehalten werden wie im Jahre 1871. Auch für die Kämpfer der Luft werden Bestimmungen vorgegeben werden müssen. Das Wort von der „doppelten Anrechnung“ der Dienstzeit trifft aber, wie aus dem Obigen hervorgeht, in den meisten Fällen nicht zu.

Steuerpflicht des Militäreinkommens.

Nach § 46 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 wird die Verpflichtung der Militärpersonen zur

Einrichtung der Staatssteuern durch die Landesgesetze unter Berücksichtigung des Doppelsteuergesetzes (seit vom 22. März 1909) geregelt. Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall der Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung und Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Militärpersonen zu den ins Feld rückenden Truppenteilen, dem Feldheer, oder zu den übrigen Teilen der Armee, dem Besatzungsheer gehören oder ob die nicht ins Feld rückenden Teile mobil oder immobil sind.

Zu den Angehörigen des aktiven Heeres zählen auch Militärbeamte usw., die sich freiwillig gemeldet haben, sogar dann, wenn diese Militärbeamten nicht gedient haben.

Die Steuerfreiheit des Militäreinkommens wird vom ersten Tag des Monats an bewilligt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf die Gemeinde- und Kirchensteuer. Da bei dem größten Teil der in Betracht kommenden Finanz- und Zollbeamten die Aufrechnung des Friedensgehaltes zu Lasten des Militäreinkommens erfolgt, so haben diese Beamten während der Dauer ihrer Verwendung in der Regel auch vom Zivileinkommen keine Einkommensteuer zu entrichten.

Auf andere Steuern (für Grund- und Gebäudebesitz, Kapitaleinkommen, Gewerbebetrieb, aus Vermögen) erstreckt sich die Steuerbefreiung nicht.

Begnadigung von Kriegsteilnehmern.

In Verfolg des mit Erklärung des gegenwärtigen Kriegszustandes bekannt gegebenen Allerhöchsten Gnadenerlasses für Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen, sowie für alle Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel abwärts hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog auf Vortrag des Justizministeriums neuerdings weiteren 171 gerichtlich zu Freiheitsstrafen verurteilten Kriegsteilnehmern die erkannten Strafen in Gnaden nachgelassen. Außerdem hat das Justizministerium auf Grund der ihm durch Allerhöchste Entschliezung übertragenen Begnadigungszuständigkeit bis zum 1. Juli d. Js. 670 Kriegsteilnehmern die erkannten Geld- und Freiheitsstrafen erlassen. In weiteren zahlreichen Fällen wurde zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, um ihnen den Eintritt in das Heer zu ermöglichen, Strafaufschub oder Strafgefangenen Strafaufschub erteilt mit Aussicht auf Begnadigung bei guter Führung im Heere. Durch Verfügung des Justizministeriums ist angeordnet, daß Strafverfahren,

die gegen Kriegsteilnehmer anhängig sind oder werden, während der Dauer des Kriegszustandes ruhen sollen, wenn nicht die Fortführung des Verfahrens durch die Interessen der Rechtspflege unbedingt geboten erscheint, worüber Entschliezung zu treffen dem Justizministerium vorbehalten ist. Zugleich ist in Aussicht genommen, dem nächsten Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Niederschlagung von Strafverfahren zugunsten von Kriegsteilnehmern zu unterbreiten.

Keine neuen Lehrbücher und Lehrmittel während der Kriegszeit.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat an die Direktionen der Höheren Lehranstalten einen Erlaß gerichtet, worin es in Rücksicht auf die durch die Zeitlage gebotenen Sparmaßnahmen die Einführung neuer Lehrbücher an den Höheren Lehranstalten auf Beginn des kommenden Schuljahres als nicht für angemessen erachtet und es demgemäß ablehnt, etwaigen darauf abzielenden Anträgen Genehmigung zu erteilen. Gleichzeitig bringt das Ministerium in Erinnerung, daß der Gebrauch älterer Auflagen von Büchern zuzulassen ist, wenn sie von den neueren Auflagen keine erheblichen Abweichungen aufweisen. Eine Aufforderung an neu eintretende Schüler zur Anschaffung von kostspieligen Lehrmitteln, z. B. Atlanten, soll unterbleiben. — Einen ähnlichen Erlaß hat das genannte Ministerium auch an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen herausgegeben. Darin werden die Großh. Kreisschlämter und die Volksschulrektorate in den Städten der Städtordnung angewiesen, während der Kriegszeit die Einführung neuer Lehrmittel nicht zu genehmigen. Von den Lehrern wird erwartet, daß sie sich auch jeder Empfehlung von Lehrbüchern bei den Schülern enthalten, da eine Empfehlung vielfach von den Schülern als Zwang aufgefaßt wird und so zur Einführung von Büchern unter Mißachtung der hierfür bestehenden Vorschriften führt. Gleichzeitig spricht das Ministerium den dringenden Wunsch aus, daß auch Anträge auf Neuanschaffung, Ergänzung und Unterhaltung von Lehrmitteln, Gerätschaften und Gebrauchsgegenständen während der Dauer des Krieges auf das Unentbehrlichste beschränkt werden.

Staatliche Beihilfe zur Lehrlingsausbildung.

Handwerksmeistern, die sich mit der Heranbildung von Lehrlingen befassen, unter gewissen Voraussetzungen staatliche Zuschüsse gewährt werden. Die Festsetzung der Bedingungen die dieser Vergünstigung zu Grunde liegen, geschieht durch einen zwischen dem Landesgewerbeamt und dem Meister abgeschlossenen Vertrag. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Gewerbe und Wohnort

und beträgt bei dreijähriger Lehrzeit durchschnittlich 150 bis 200 Mark. Hinsichtlich der Persönlichkeit des Lehrherrn wird verlangt, daß er die Befugnis zur Führung des Meistertitels besitzt, unbescholten und tüchtig ist, eine gut eingerichtete Werkstatt hat und im Geschäft persönlich mitarbeitet. Er muß auch in der Lage sein, den Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, um nicht nur eine gründliche Ausbildung im Handwerk, sondern auch eine geordnete Erziehung des Lehrlings zu gewährleisten. Der Stand der Mittel gestattet im laufenden Jahre noch die Errichtung einer größeren Anzahl von Lehrlingswerkstätten. Handwerksmeister, die obigen Voraussetzungen zu entsprechen glauben, werden also gut daran tun, wenn sie sich möglichst bald um eine Beihilfe beim Landesgewerbeamt bewerben.

Die Kriegsinvalidenfürsorge des Reiches.

Für die Zwecke der sozialen Kriegsinvalidenfürsorge sind durch den Reichshaushalt für das Reichsschatzamt fünf Millionen Mark bestimmt. Für die Verwendung dieses Betrages sind neue Grundsätze aufgestellt worden. Der Betrag wird auf die Bundesstaaten nach dem Maßstab der Matrifularbeiträge verteilt. Die Unterverteilung ist Sache der Landeszentralbehörden. Die Reichsmittel sind zur Entlastung anderer aus einem öffentlich-rechtlichen Titel verpflichteter nicht bestimmt. Sie haben die Aufgabe, die Einrichtung einer Kriegsinvalidenfürsorge zu erleichtern und den Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile zu fördern, die durch Kriegsbeschädigung verursacht sind. Insbesondere soll dies durch Berufsberatung, Berufsausbildung und Arbeitsvermittlung geschehen. Ausnahmeweise können die Mittel auch für eine weitere Heilbehandlung nach Abschluß des militärischen Heilverfahrens verwendet werden. Ueber die verausgabten Beiträge und ihre Verwendung wird dem Reichsschatzamt eine zusammenfassende Nachweisung eingereicht. Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einzelner Ausgaben entscheidet der Bundesrat.

Hinterbliebenenversorgung.

Der Antrag auf Hinterbliebenenversorgung ist beim Bürgermeisteramt des Wohnortes einzureichen. Der Jahresbetrag für die Witwe eines Unteroffiziers ist 500 M., wenn keine allgemeine Versorgung zusteht. Der Betrag ist dauernd, wenn Wiederverheiratung unterbleibt. Eine Erhöhung muß durch Gesetz ausgesprochen werden. Bekanntlich wird auf ein Reichsgesetz hingearbeitet, welches die Hinterbliebenenrente den Einkommensverhältnissen anpassen will.

Bejorgung der Feldgeschäfte während der Kriegszeit.

Das Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts hat an die Schulbehörden und Lehrer der Volksschulen folgenden Erlaß gerichtet: Die in den früheren Bekanntmachungen den Großh. Kreisschulämtern erteilte Ermächtigung, einzelnen Schülern oder ganzen Klassen der fünf oberen Schuljahre zur Mitarbeit bei der Frühjahrsbestellung der Felder vorübergehend Befreiung vom Unterricht zu gewähren, wird auf den Beizug von Schülern zu dringenden landwirtschaftlichen Arbeiten bis zum Herbst ausgedehnt. Gleichzeitig wird den Großh. Kreisschulämtern die Befugnis erteilt, auf Antrag der Ortsschulbehörden während des Sommerhalbjahres den Turnunterricht ausfallen zu lassen.

Deutsche Einrichtungen im besetzten Rußland.

Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Rußisch-Polen ist laut „Verordnungsblatt der kaiserlich deutschen Verwaltung in Polen“ der Gregorianische Kalender und die Berechnung der Tageszeit nach der mitteleuropäischen deutschen Zeit eingeführt worden. Das Verbot der russischen Regierung, an den sogenannten Galatagen Amtshandlungen vorzunehmen, ist aufgehoben worden. Ferner ist das von der russischen Regierung erlassene Zahlungsverbot an alle außerhalb Rußlands befindliche Anstalten und Gesellschaften sowie an Staatsangehörige Oesterreich-Ungarns und Deutschlands aufgehoben worden.

Eine zeitgemäße Aufforderung

erläßt das Lörracher Bürgermeisteramt an die Eltern und alle, die mit der Erziehung der Jugend zu tun haben und die nicht nur für Lörrach, sondern auch anderorts angebracht wäre. Die Bekanntmachung lautet: „Es fällt in letzter Zeit unangenehm auf, daß Jugendliche bis in die späte Nacht hinein sich auf den Straßen herumtreiben. Auch wird vielfach beobachtet, daß Schüler, namentlich fortbildungsschulpflichtige trotzdem die jetzige Zeit sie mehr zur Sparsamkeit anhalten müßte, mit brennender Zigarre oder Zigarette auf den Straßen sich zeigen. Wir eruchen zunächst die Eltern, ihrerseits dafür zu sorgen, daß Zucht und Ordnung unserer Jugend erhalten bleibt. Die Polizei ist zudem angewiesen, scharfer einzugreifen und durch die Schule Bestrafung von Zuchtlosigkeit herbeizuführen.“

Die Goldablieferung an die Reichsbank.

Seit Kriegsbeginn ist die Reichsbank bekanntlich bestrebt, ihren Goldschatz tunlichst zu vermehren,

weil sie in finanz-, bank- und wirtschaftspolitischer Beziehung darauf im Interesse aller Kreise des Reiches ohne Ausnahme den größten Wert legen muß. Nach sachverständiger, möglichst zuverlässiger Schätzung ist immer noch eine Milliarde Gold von den offenbar zahlreichen Besitzern, besonders auf dem Lande, noch nicht in Papiergeld umgewechselt worden. Es ergeht daher an alle diejenigen, welche sich seit Monaten in der dankenswertesten Weise um die Goldsammlungen, mit schon sehr gutem Erfolg bemüht haben, die Bitte, neuerdings gleich unseren tapferen Soldaten die „Offensive“ zu ergreifen und das absichtlich oder aus Gleichgültigkeit immer noch verborgen gehaltene Gold möglichst herauszufinden und gegen Papiergeld umtauschen zu lassen. Aber auch alle anderen, die den Goldsammlungen bisher teilnahmslos gegenüber gestanden, werden gebeten, mitzuwirken an dieser nicht zu unterschätzenden vaterländischen Pflicht. Es muß auf das Umwecheln auch nur eines einzigen Goldstückchens Wert gelegt werden.

Ueberstunden betr.

Die Bestimmung in Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 14. Januar l. Js. geht von der Annahme aus, daß an Volksschulen, an denen infolge Verringerung der Lehrerzahl die Vorschriften des Unterrichtsplanes vom Jahr 1906 hinsichtlich der Stundenzahl der oberen Klassen nicht durchgeführt werden können, Ueberstunden nur dann zu erteilen sind, wenn die Zahl der auf einen Lehrer kommenden Schüler so groß ist, daß sie wegen Beschränktheit der verfügbaren Schulräume statt wie bisher in zwei, nunmehr in drei Klassen unterrichtet werden muß. Dabei sollen aber einem Lehrer im ganzen nicht mehr als 36 Wochenstunden zugewiesen werden.

Für die Vergütung der Ueberstunden hat die Gemeinde aufzukommen, wenn die Mehrbelastung der vorhandenen Lehrkräfte infolge der Aufhebung von Unterlehrerstellen eingetreten ist. Handelt es sich dagegen um die Verletzung bestehender, aber nicht besetzter Lehrerstellen, so ist die Vergütung für die Ueberstunden aufgrund des § 56 des Schul-Ges. von der Staatskasse zu bestreiten.

Wo an einer Volksschule Ueberstunden schon vor der durch den Krieg bedingten Einschränkung des Unterrichtsbetriebs erteilt wurden, steht deren Weitererteilung innerhalb des Rahmens des § 55 Abs. 1 des Sch.-Ges. nichts entgegen.

(Ministerium des Kultus und Unterrichts vom 18. 5. 15 Nr. 9061.)

7. Bad. Landgemeindenverband.

Portoerhebung für Feldpostsendungen.

In vorstehendem Betreff hat unser Verband unterm 9. d. M. die nachstehende Bitte an das kaiserliche Reichspostamt in Berlin gerichtet:

Kaiserlichem Reichspostamt beehrt sich der unterzeichnete Vorstand des badischen Landgemeindenverbandes ehrerbietig vorzutragen:

In dem nun schon über 1 Jahr währenden Krieg, dessen Ende leider noch nicht abzusehen ist, spielen die sog. Liebesgaben, welche in den kleinen Paketen bis zu 1 Pfund ins Feld hinausgehen, eine überaus wichtige Rolle. Mehr als Briefe und Karten, deren Abfassung manchem alten Mütterchen oder Eltern- und Großelternpaar oft recht schwer fällt, bilden sie gleichsam einen ununterbrochenen Strom der Liebe, welcher wie an einem elektrischen Draht von Herzen zu Herzen geleitet wird und an seinen Endstationen freudige Empfindungen auslöst, welche den Mut und die Leistungsfähigkeit unserer tapferen Söhne und Brüder draußen in nicht hoch genug einzuschätzendem Maße heben und beleben.

Ganz abgesehen von diesem idealen Wert solcher Gaben, sind dieselben nicht selten auch von großem materiellen Wert, insofern es sich dabei um Genußmittel handelt, welche bei der häufig längere Zeit andauernden Einförmigkeit oder auch durch besondere Umstände veranlaßten Mangelhaftigkeit der Feldverpflegung sehr begehrt, man möchte sagen: oft unentbehrlich sind.

Bei all der idealen und materiellen Wertschätzung dieser Gaben darf aber doch nicht übersehen werden, daß deren realer Wert manchmal ein ziemlich geringer ist und in keinem Verhältnis zu den Verpackungs- und Versendungskosten steht, besonders wenn die Sendungen infolge der Beschränkung des zulässigen Höchstgewichtes sich in kurzen Zwischenräumen wiederholen.

Es ist deshalb aus dem Schoß unserer Gemeinden der Wunsch laut geworden, es möchten diese kleinen Feldpostsendungen bis zu einem Pfund portofrei befördert werden und wir wurden gebeten, in dieser Richtung zuständigen Orts vorstellig zu werden.

Einer weiteren Begründung wird dieser Wunsch kaum bedürfen und dem etwaigen Einwand, daß die Post mit dessen Erfüllung ein großes materielles Opfer bringen müßte, darf wohl unbedenklich entgegengehalten werden, daß die einzelnen Familien, welche Angehörige im Felde stehen haben,

größere und vielfach recht empfindliche Opfer bringen und daß in Zeiten wie die gegenwärtigen eine Anstalt wie die Reichspost auch einmal mit einem bescheidenen Gewinn arbeiten darf.

Wir erlauben uns daher auf Grund des Vorgetragenen an Kaiserl. Reichspostamt die Bitte zu richten, dasselbe wolle die portofreie Beförderung der kleinen Feldpostsendungen bis zu 1 Pfund geneigtest anordnen und uns von der getroffenen Anordnung hochgefälligst Nachricht geben.

Feuerversicherung.

Stand nach unserer letzten Veröffentlichung in Nr. 7 4 156 400 M

Zugang bis 10. August

| | |
|------------------|----------|
| Springen | 4 100 " |
| Sedenheim | 62 500 " |
| Dittishausen | 27 200 M |
| Heddesheim | 35 000 " |
| Mittelstembeller | 3 700 " |
| Neunkirchen | 12 600 " |
| Raitenbuch | 3 800 " |

Sa. 4 305 300 M

9. Bücherschau.

Klasseneinteilungstabelle. Krankenhausrechnungstabelle. Wir möchten nicht versäumen, unsere Leser, insbesondere die Gemeinden und Krankenkassen, auf die heutige Anzeige des Herrn Müller-Wolsch in dieser Zeitschrift aufmerksam zu machen. Die Schriftleitung hat beide Tabellen einer eingehenden Durchsicht unterzogen. Für die Praxis wirklich etwas brauchbares. Aus der Klasseneinteilungstabelle kann ohne alles Weitere sofort abgelesen werden, wie hoch der Tagesverdienst eines Versicherten ist, wenn der Lohn auf der Meldung nach Jahr, Monat oder Woche angegeben ist und was besonders hervorzuheben ist, geschieden nach Sonntags- und Werktagsarbeitern. Daß keine Verwechslung vorkommen soll, sind die Zahlen für Werktagsarbeiter schwarz, diejenigen für Sonntagsarbeiter rot. Da der Preis bei Abnahme einer größeren Anzahl ein geringer ist, sollte es keine Zahlstelle (Meldestelle) auf dem Lande draußen geben, die nicht im Besitze dieser Klassen-

einteilungstabelle ist. Gerade für diese wird sie eine sichere Klasseneinteilung ohne umständliche Berechnung bedeuten.

Was sodann die **Krankenhausrechnungstabelle** betrifft, ist zu erwähnen, daß dieselbe sowohl für die Gemeinden (Krankenhausverwaltungen) als auch für die Krankenkassen durchaus zu empfehlen ist, denn daß es eine kolossale Zeiterparung ist, wenn ohne weiteres abgelesen werden kann, wieviel Verpflegungstage es von jeder beliebigen Zeit zur andern sind und wieviel die Kosten in dieser Zeit betragen, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Also sowohl für die Krankenhausverwaltungen wie für die Krankenkassen und Lazarette überaus praktisch. Der Preis ist ein angemessener.

Zu 18. Auflage ist erschienen: **Deplers Geschäftshandbuch** (Die kaufmännische Praxis). Dieses Buch enthält in klarer, leichtfaßlicher Darstellung: Einfache, doppelte und ameritanische Buchführung (einschließlich Abschluß); kaufmännisches Rechnen; kaufmännischen Briefwechsel (Handelskorrespondenz); Kontorarbeiten (geschäftliche Formulare); kaufmännische Propaganda (Kellamereien); Geld-, Bank- und Börsenwesen; Wechsel- und Scheckkunde; Versicherungsweisen; Steuern und Zölle; Güterverkehr der Eisenbahn; Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr; kaufmännische und gewerbliche Rechtskunde; Gerichtsweisen; Uebersichten und Tabellen; Erklärung kaufmännischer Fremdwörter und Abkürzungen; Alphabetisches Sachregister. In wenigen Jahren über 170 000 Exemplare verkauft! Tausende glänzender Anerkennungen. Herr Kaufmann Aug. Rambor, Lehrer am Büch-Institut in Hamburg, schreibt: „Es ist das beste Handbuch für kaufmännische Praxis unter all den Duzenden Werken ähnlichen Inhalts, die ich beruflich zu prüfen hatte.“ Das 381 Seiten starke, schön gebundene Buch wird franco geliefert gegen Einsendung von nur 3,20 M oder unter Nachnahme von 3,40 M. Richard Depler, Verlag, Berlin SW. 29.

Rotgemüse. Ueber 50 wildwachsende Kräuter, Früchte und Wurzeln, zusammengestellt und mit einem Hinweis auf ihre Verwendbarkeit als Nahrungsmittel und ihre Zubereitung als Gemüse, Salat usw. versehen, von Dr. Fr. Lisch. (Stuttgarter Kriegsbilderbogen Nr. 7) 1 Tafel und 16 Seiten Text Preis 25 Pfg. (Franck'sche Verlagshandlung, Stuttgart).

An die verehrl. Bürgermeisterämter!

Wir haben, verchiedenen Anregungen folgend, ein

Verzeichnis

von den während des Weltkrieges 1914—
zu Deutschlands Heer u. Flotte einberufenen
Kriegern

angefertigt.

Das Buch ist in jeder gewünschten Bogenstärke, in
Leinen gebunden, erhältlich.

Wir bitten höfl. eventl. Bestellungen alsbald aufgeben
zu wollen.

Hochachtung

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Bülow-Pianos

mit Flügelton- in allen Sill- und Holzarten. Neue
Pianos von Mk 425.— an. Gebrauchte Pianos zu Mk
300.—, 350.—, 400.— mit voller Garantie.

Hoher Extra-Rabatt

Franko-Probielendung. — Viele Tausend Referenzen.

Pracht-Katalog frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Vertragsfirma seit 1906.

Formulare für die Kriegszeit!

Den verehrl. Gemeinden empfehlen wir nachstehende Formulare:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubungsgeſuch für Krieger 1c. Geſuch um Reiſepaß. 2. Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe. 3. Heiratsſchein (für die Hinterbliebenen gefallener Krieger zum Geſuch um Bewilligung der gefeßl. Verſorgungsgebühren). 4. Anzeige ans Bezirksamt über Aenderung der Familienverhältnisse. 5. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Hinterbliebenenhilfe. 5a. Begleitſchreiben hiezu. 6. Geſuch an Landesverſicherungsanſtalt um Bewilligung einer Hilfe für ein erkranktes Familienmitglied. 7. Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waiſengeldern. 8. Antrag auf Bewilligung von Kriegſelterngeſold. 9. Antrag auf Bewilligung von Gnadengebühren. 10. Begleitſchreiben zu 7, 8, 9. 11. Sterbfallsanzeige über einen Kriegsteilnehmer. 13. Bitte um ein Gedenkblatt für Gefallene. 14. Begleitſchreiben hiezu. 15. Erlaubniſſchein zum Ausmahlen von Getreide. | <ol style="list-style-type: none"> 16. Fehlanzeige an die Grenzſchutzſtelle betreffend Fremdenzuzug. 16a. Auszug aus dem Fremdenbuch für die Grenzſchutzſtelle. 365a. Geſuch um Bewilligung von Familienunterſtützung (Muſter 1) 365b. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Titel (Muſter 2) 365b. Anweiſungsliſte für die bewilligten Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 2) 365c. Unterſtützungsausweis (Muſter 3) 365d. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Titel (Muſter 4) 365d. Zahlungsliſte für die Unterſtützungen, Einlagen (Muſter 4) 365e. Beſcheinigung über den Empfang der Unterſtützung (Muſter 5) 365 f. Erſuchen an Bezirksamt um Erſatgleiſtung (Muſter 6) 365 ff. Entzifferung zu dem Erſuchſchreiben. Liſte der Selbſtverſorger über Ausmahlen von Brotgetreide. |
|---|---|

Spachholz & Ehrath, Bonndorf bad. Schwarzwald.

Stellenbewerbung.

Infolge Todesfalls des ſeitherigen Rechners der Sparkaſſe Zeuthern iſt die Stelle eines

Rechners

bei dieſſeitiger Kaſſe, Jahresumſatz 1 000 000 M vorläufig proviſoriſch für die Dauer des Krieges zu beſetzen. Bewerber wollen ſich unter Vorlage von Zeugniſſen und mit Gehaltsanſprüchen ſofort melden.

Zeuthern, den 5. Auguſt 1915.

Der Verwaltungsrat:

Kunz, Bürgermeiſter.

Zur Rechnungsſtellung empfehlen wir:

Gemeinderrechnungsvorträge

für die

Kriegsfamilienunterſtützungen

und zwar:

- a. Darſtellung der an die Berechtigten gezahlten Monatsbeträge mit Ausſcheidung der Anteile für Reich und Lieferungsverband
- b. Verteilung zur Verbuchung in den einzelnen Rubriken

Spachholz & Ehrath, Bonndorf.

Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen ſind zu richten:
in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an deſſen Geſchäftsſtelle in Heidelberg — Obere Neckarſtraße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an deſſen Vorſitzenden — Stadtrechner Kaufmann in Schopfheim; —
- c) der **Beſtellung** und des **Versands** der Zeiſchrift an die Geſchäftsſtelle in Bonndorf und
- d) im übrigen an die **Schriftleitung** in Konſtanz — Schützenſtraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsreviſoren- und Rechner-Verbände. Geſchäftsſtelle in Bonndorf.
Schriftleitung: Oberreviſor **Bundschuh** in Konſtanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath**, Bonndorf.